

§ 13

Vorstand des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet, geleitet und vertreten durch einen Vorstand.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem stellv. Vorsitzenden
3. Dem Kassenwart
4. Dem Schriftwart
5. Dem Gewässerwart
6. Dem Jugendwart
7. Dem Geräewart
8. Dem Pressewart, Internet

Der Vorstand kann durch Mitglieder bzw. einen Mitgliederausschuß nach Bedarf ergänzt werden. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt, und zwar auf Widerruf. Den Vorstandsmitgliedern wird empfohlen, den Rücktritt nur vor der Hauptversammlung oder während dieser zu erklären. Dem Vorstand ist jährlich einmal Entlastung zu erteilen und zwar in der Jahreshauptversammlung für das Vorjahr. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder 1, 2 und 3.

§ 14

Vereinskasse

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinskasse. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und ist befugt, über den Empfang von eingehenden Geldsendungen namens des Vereins selbstständig zu quittieren. Die Barbestände sind, soweit sie nicht für die laufenden Ausgaben notwendig sind, bei einem Geldinstitut zinsbringend an zu legen. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand auf Verlangen Auskünfte über die Kassenlage zu erteilen. In der Jahreshauptversammlung ist ein Kassenbericht zu erstatten. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Mitgliedern die nicht dem Vorstand angehören zu prüfen. Die Kassenprüfung ist im Kassenbuch aktenkundig zu machen.

Der Jahreshauptversammlung haben die Prüfer einen Bericht zu erstatten.

§ 15

Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Die Vereinssatzungen können nur von der Jahreshauptversammlung geändert werden. Die Vereinsauflösung ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Es müssen mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Nach Auflösung des Vereins sind die Verbindlichkeiten zu erfüllen, ein verbleibender Überschuß ist der Wohnsitzgemeinde des Vereins für gemeinnützige Zwecke des Fischereiwesens zu überlassen. Das Nähere hat die beschließende Hauptversammlung zu bestimmen.



S a t z u n g

des Angelsportvereins Hagen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Angelsportverein Hagen e.V. ist eine politisch neutrale Vereinigung von Sportanglern. Der Verein hat seinen Sitz in Hagen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Tostedt unter der Geschäftsnummer NZS VR 11 0 174, eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bremer Sportfischerverbandes e.V., Landesverband Bremen im DAFV e.V. . Die Mitglieder sind Einzelmitglieder des Verbandes.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein sieht seine Aufgabe:

1. Im Zusammenschluß und der gemeinnützigen Interessenvertretung aller am Sportangeln und Sportfischen Interessierten.
2. In der Verbreitung und Vertiefung des sportlichen Angelns und Fischens.
3. In der Hege und Pflege des Fischbestandes.
4. In der Pachtung und dem Kauf von Gewässern zur Ausübung des Angelsportes und der Sportfischerei.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn nicht Ausschließungsgründe gemäß § 7 vorliegen. Jugendliche vom vollendeten 12. Lebensjahr ab können in die Jugendgruppe des Vereins aufgenommen werden. Mit vollendetem 18. Lebensjahr sind sie stimmberechtigtes Mitglied des Vereins.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Einspruch binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Verein zulässig.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit Stimmenmehrheit endgültig. Jedem Antragsteller auf Aufnahme in den Verein ist vorher die Satzung bekannt zu geben.

Aufgenommenen Mitgliedern ist die Satzung aus zu händigen.
Antragsteller, die von anderen Sportfischervereinen ausgeschlossen
worden sind, dürfen nicht aufgenommen werden.
Jedes Mitglied hat innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme
die Sportfischerprüfung nach zu weisen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei Austritt aus dem Verein (§ 6).
2. Durch Ausschluß aus dem Verein (§ 7).
3. Bei Nichtablegung der Sportfischerprüfung.
4. Durch Tod.

§ 6

Austritt aus dem Verein

Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres (§ 2) erfolgen.
Er ist spätestens 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich
dem Vorsitzenden zu erklären. Eine kürzere Kündigungsfrist ist in
besonderen Fällen z.B. Umzug und dergl. möglich.

§ 7

Ausschluß aus dem Verein

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. Ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter
Aufnahme bekannt wird, daß er solche begangen hat.
2. Wenn es den Bestrebungen des Vereins zu wider handelt oder
durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
3. Wer sich durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen an
Fischgewässern strafbar macht.
4. Wenn ein Mitglied innerhalb des Vereins wiederholt Anlaß
zu Streitigkeiten gegeben hat.
5. Trotz Mahnung mit den Beiträgen ohne begründete
Entschuldigung im Verzug geblieben ist.

Der Ausschluß erfolgt durch Entscheidung der Hauptversammlung.

§ 8

Vereinsstrafen

Bei vergehen, die einen Ausschluß nicht rechtfertigen, oder
bei Verstößen gegen die allgemeine Vereins- oder Gewässerordnung,
ist der Vorstand berechtigt :

1. Verweise zu erteilen.
 2. Die Fangerlaubnis vorübergehend zu entziehen.
 3. Eine Vereinsstrafe bis zu 25,- Euro zu verhängen.
- Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 9

Ausgeschiedene Mitglieder

Vereinsmitglieder, deren Mitgliedschaft im Verein gemäß § 5 erloschen ist,
verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein und sind am Vereinsvermögen
nicht mehr beteiligt.

§ 10

Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr

Der Jahresbeitrag ist innerhalb es ersten Monats des Geschäftsjahres (§ 2)
zu entrichten. Neue Mitglieder haben den Jahresbeitrag mit der Aufnahmegebühr
sofort zu entrichten. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden
von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 11

Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen dienen der Aussprache, der Belehrung und
des Austausches von Erfahrungen auf dem Gebiet der Sportfischerei und ihr
verwandter Zweige, sowie der Pflege der Geselligkeit im Verein.
Mitgliederversammlungen sind in jedem Kalendervierteljahr einmal ab zu halten.
Sie werden jeweils in der Hauptversammlung festgesetzt. Eine besondere
schriftliche Einladung ergeht nicht.

Die Mitgliederversammlung im ersten Kalendervierteljahr ist zugleich die
Jahreshauptversammlung. Zur Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand
mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein
zu laden. Jede ordnungsgemäß schriftliche, mit Tagesordnung einberufene Mit-
gliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder
beschlußfähig. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der erschienenen
Mitglieder erforderlich.

Eine Ausnahme macht die Vereinsauflösung § 15 dieser Satzung.

Eine Hauptversammlung muß binnen 4 Wochen einberufen werden,
wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder beim Vorstand einen entsprechenden
schriftlichen Antrag stellen. Der Vorstand ist bei besonderen Anlässen berechtigt,
innerhalb 1 Woche eine außerordentliche Hauptversammlung ein zu berufen.
Über die Hauptversammlungen und bei wichtigen Beschlüssen auch über
die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift an zu fertigen, die vom
Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll der letzten Hauptversammlung ist zu Beginn
einer jeden Hauptversammlung vor zu lesen.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.